

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch, Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 46.

Groß-Strehliker, den 14. November

1883.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes hiermit für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes bestimmt:

§ 1. Alle Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, müssen die zur Ausübung desselben gebrauchten Pferde oder andere Einhufer in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Thierarzt untersuchen lassen.

§ 2. Die Untersuchung hat der beamtete Thierarzt unentgeltlich vorzunehmen.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Personen haben auf ihren Namen lautende Untersuchungsbücher während der Ausübung des Hausirgewerbes mit Pferden, oder anderen Einhufern bei sich zu führen. In denselben ist für jedes Pferd pp. ein besonderer Abschnitt mit genauer Bezeichnung des Zugthieres anzulegen.

In diesem Abschnitt hat der Thierarzt den Befund nebst Datum der Untersuchung einzutragen.

§ 4. Die Hausirer sind verpflichtet, die Untersuchungsbücher auf Erfordern den Polizei- und Gendarmen und beamteten Thierärzten vorzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbereitschaft eine verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

Breslau, den 8. October 1883.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

Im Verlage der Th. Chr. Fr. Enslin'schen Buchhandlung in Berlin SW., Wilhelmstraße 122, ist die von dem Medicinalrath bei dem königlichen Polizei-Präsidium in Berlin, Regierung- und Medicinalrath Dr. Bistor nach den von dem Geheimen Medicinalrath Dr. Skreczka herausgegebenen Tafeln neu bearbeitete Schrift; „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes“ erschienen.

Da die darin enthaltenen sachgemäßen Vorschriften sich zur allgemeinen Beachtung und Verbreitung empfehlen, so mache ich das Publikum und die Behörden auf diese Schrift mit dem Bemerkten hierdurch aufmerksam, daß sich dieselbe zum Anschlag in Schulzenämtern, Polizei-Bureaus und Wacht-Localen, in öffentlichen Badeanstalten und an anderen Orten, welche einem großen Publikum zugänglich sind, eignet.

Der Preis beträgt für das einzelne Exemplar 50 Pf., bei Entnahme von 50 Exemplaren und darüber á 40 Pf., bei einer solchen von 200 Exemplaren und darüber á 35 Pf. Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung. Auch ist die Verlagsbuchhandlung bereit, namentlich nach Orten, an denen sich keine Buchhandlung befindet, die bestellten Exemplare bei frankirter Einsendung des Betrages portofrei zu übersenden.

Die Schrift erscheint gleichzeitig auch in Buchform und sind die Preise für diese Ausgabe gleich den oben angeführten.

Oppeln, den 27. October 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Aus dem bisher hier eingegangenen Materiale, betreffend die diesjährige Bodenbenutzung ergibt sich, daß folgende Punkte des Erhebungsformulars A fast durchweg außer Acht gelassen oder nicht richtig aufgefaßt worden sind.

1. Es ist versäumt worden, auf Seite 4 des Formulars A die in Spalte 1 ausgeworfenen besonderen Flächenspalten bei III. Weiden, Hutungen, auch Ved. u. Unland, IV. Weinberge und V. Forst- und Holzungen dem Wortlaut dieser Spalte entsprechend auszufüllen. Es muß bei Weiden und Weinbergen die in der Spalte 2 eingetragene Fläche auch in der Vorspalte ihrem ganzen Umfange nach noch einmal auftreten.

Hierbei ist zu beachten, daß als reiche Weiden nur solche einzutragen sind, welche den unter a angegebenen Ertrag erreichen bezw. übersteigen. Also nicht der relativ reichere Ertrag einer Weide gegen eine andere rechtfertigt die Eintragung der bezüglichen Fläche als reiche Weide, sondern nur der Umstand, daß dieser Ertrag im Durchschnitt der Jahre pro Hektar mindestens 1500 kg. betragen hat, bezw. in den B-Formularen für die Ermittlung der jährlichen Ernteerträge auch in dieser Höhe eingetragen worden ist.

Bei V. Forsten und Holzungen ist die Summe der Forsten und Holzungen zweimal zu specialisiren, und zwar einmal nach der Art des Bestandes, ob Eichenschälwald, Weidenheger etc., und das zweitemal nach den Besitzverhältnissen. Es scheint, als ob der Umstand, daß bei der letzteren Klassification nur der Ausdruck „Forsten“ vorkommt, den Irrthum veranlaßt habe, als ob die Holzungen nicht nach den Besitzverhältnissen zu unterscheiden seien.

2. Für Erhebungsbezirke, welche bewohnt sind, wurden unter VI. die Flächen für Haus- und Hofräume vermißt.

3. Ebenso fehlten die Erläuterungen der Differenzen zwischen den Flächenangaben auf Seite 4 und den auf Seite 1 diesseits vorgetragenen Zahlen, welche unter II. 1. Abs. 2 der Instruktion C vorgeschrieben sind.

Indem wir uns beileien, dem königlichen Landrathsamte, (Oberamte, Amte, Magistrat) diese in den bisher eingegangenen Nachweisungen beobachteten Mängel zur Kenntniß bringen, ersuchen wir Wohlhabende (Wohlthenselben) zugleich ergebenst, das dortige Material nicht an uns abgehen zu lassen, ohne diese Punkte einer sorgfältigen Prüfung unterzogen zu haben, da andernfalls eine große Zahl von Rückfragen nothwendig werden dürfte.

Berlin, den 3. November 1883.

Königliches statistisches Bureau.

Vorstehendes Schreiben publicire ich zur Kenntnißnahme und Nachachtung für diejenigen Guts- und Gemeindebehörden, welche meine Kreisblatt-Verfügung vom 5. September cr. Stück 37 Seite 338 noch nicht erledigt haben. Die bereits eingegangenen Berichte werden den Magistraten, sowie den betreffenden Guts- und Gemeindebehörden zur Nachprüfung zurückgesandt.

Die in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 5. September cr. angeordnete Einreichungsfrist wird bis zum 28. November cr. verlängert.

Groß-Strehlig, den 10. November 1883.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Berüfung vom 27. v. Mts. theile ich den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen mit, daß zur speciellen Revision der Einkommens-Nachweisungen ich nachstehende Termine in meinem Amte hieselbst anberaunt habe:

Am 1. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Adamowiz, Neudorf, Groß-Pluschniz, Sucholohna und Olschowa.

Nachmittags 2 Uhr: Annaberg, Poremba, Salesche und Poppiz.

Am 3. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Balzarowiz, Greboshowiz, Schironowiz v. R. und v. P., Rogowischütz und Klutschau.

Nachmittags 2 Uhr: Blottniz, Centawa, Liebenhain und Waldhäuser.

Am 4. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Warmuntowiz, Schenkowiz, Stephanshain, Boritsch und Kroschniz.

Nachmittags 2 Uhr: Petersgrätz, Rosmierka und Grodisko.

Am 5. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Dichiel mit Carlsthal, Rosmierz, Suchau und Kadlub.

Nachmittags 2 Uhr: Stübendorf mit Zauche und Heinrichsdorf, Otmütz und Grabow.

Am 6. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Schloß Ujest, Niesbrowiz mit Goi et Lalok, Schloß Gr.-Strehlig, Bresina und Mokroslojna.

Nachmittags 2 Uhr: Schedliz, Sprentschütz, Posnowiz, Kalinow und Kalinowiz.

Am 7. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Alt Ujest mit Kopanina, Kaltwasser und Koswadze.

Nachmittags 2 Uhr: Kziensowiesch, Krassowa, Freivogtei Leschniz und Jarischau.

Am 10. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Gonschiorowiz und Himmelwitz.

Nachmittags 2 Uhr: Oberwiz und Krempa.

Am 11. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Zeschiona, Lasisk, Carmerau und Wierchlesche.

Nachmittags 2 Uhr: Wischline, Scharnosin und Dollna.

Am 12. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Groß-Stanisch, Bendawiz, Harraschowska, Colonnowska und Heine.

Nachmittags 2 Uhr: Keltich, Borowian und Klein-Stanisch.

Am 13. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Gogolin, Saerav, Dombrowka und Goradze.

Nachmittags 2 Uhr: Suchodaniez, Tschammer-Ellguth und Halensko.

Am 15. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Deschowiz, Groß-Stein und Klein-Stein.

Nachmittags 2 Uhr: Rosniontau und Schimischow.

Am 17. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Otmuth, Chorulla und Oberwang.

Nachmittags 2 Uhr: Karlubiz und Mallnie.

Am 18. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Ober-Ellguth, Wyssocka, Kolonie Wyssocka und Kadlubiez.

Nachmittags 2 Uhr: Nieder-Ellguth und Niewke.

Am 19. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Sandowiz, Böhme, Zawadzki, Oleschtsa und Zyrowa.

Nachmittags 2 Uhr: Stadt Groß-Strehlig.

Am 20. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr:

Stadt Ujest.

Nachmittags 2 Uhr: Stadt Leschniz.

Zu den vorstehend angegebenen Terminen haben die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher zu erscheinen.

Gr.-Strehlig, den 9. November 1883.

Nach dem am 1. Januar 1884 in Kraft tretenden Gesetz vom 29. Juli 1881, Bezeichnung des Rauminhalts der Schankgefäße betreffend (R.-G.-Bl. Seite 249), dürfen von dem gedachten Zeitpunkte ab in den Gast- und Schankwirthschaften zur Verabreichung der im § 1 loc. cit. genannten Getränke nur Gefäße verwendet werden, welche mit der vorschriftsmäßigen Bezeichnung ihres Sollinhalts versehen sind.

Ich nehme wiederholt Veranlassung, den Gast- und Schankwirthen im Kreise die rechtzeitige Beschaffung von vorschriftsmäßig bezeichneten Schankgefäßen anzupfehlen und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß in Contraventions-Fällen Geldstrafe bis zu 100 Mk. und Einziehung resp. Vernichtung der vorschriftswidrig befundenen Gefäße eintritt.

Groß-Strehlitz, den 12. November 1883.

Die Gutsvorstände von Balzarowitz, Greboschowitz, Jarischau, Rogowschütz und Klein-Stanisch, sowie die Gemeindevorstände von Balzarowitz, Greboschowitz, Kroschnitz, Rogowschütz, Petersgrätz, Schironowitz v. P. und v. R. werden hiermit zum letzten Male aufgefordert, die Recrutirungs-Stammrollen nebst den Geburtslisten des Jahrgangs 1864 bis zum 17. d. Mts. bestimmt einzureichen. Die bis dahin nicht eingehenden Steuerrollen nebst Geburtslisten werde ich am 19. d. Mts. durch kostenpflichtige Boten abholen lassen.

Gr.-Strehlitz, den 12. November 1883.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Stück 12 pro 1857 abgedruckte Hengst-Kör-Ordnung vom 15. December 1856 fordere ich diejenigen Pferdebesitzer, welche im Jahr 1884 Beschälstationen zu errichten gedenken, auf, die im § 1. der allegirten Körordnung vorgeschriebene Anmeldung der Hengste bis zum 1. December d. J. bei mir zu bewirken. In den bezüglichen Rationalen ist nicht das Alter, sondern das Geburtsdatum der vorzustellenden Hengste anzugeben.

Gr.-Strehlitz, den 9. November 1883.

Bestätigt die Wahl des Freigärtners Thomas Brysch zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Jarischau.

Bestätigt die Wahl des Einlieger Johann Mateja als Gemeinbediener und Executor für die Gemeinde Groß-Stein.

Groß-Strehlitz, den 3. November 1883.

Der Landrathsamts-Verweser
v. Alten.

Bekanntmachung.

Am 7. d. Mts. ist in Ronthy Kreis Oppeln, nach Anzeige des Amtsvorstandes ein toller Hund getödtet worden. Auf Grund des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und der Instruktion dazu vom 24. Februar 1881 wird hiermit die Ansetzung resp. Einperrung aller Hunde in den Guts- und Gemeindebezirken der Drischschaften:

Goradze, Chorulla und Mallnie

für die Dauer von drei Monaten angeordnet.

Alle freiherrumlaufenden Hunde in den vorgenannten Bezirken werden sofort getödtet u. es verfallen die Besitzer in die gesetzliche Strafe.

Gogolin und Dttmuth, am 12. November 1883.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die Herrn Guts- und Gemeinde-Erheber und alle Diejenigen, welche Zahlungen an die königliche Kreis- und Gymnasial- und Kreis-Communal-Kasse zu leisten haben, werden er- sucht, bei Einsendung der Gelder mit der Post das Bestellgeld von 5 Pfennigen für jede Sen- dung mit beizufügen, resp. die Sendungen vollständig incl. Bestellgeld zu frankiren, da letzteres sonst besonders vom Absender kostenpflichtig eingezogen werden muß.

Gr.-Strehlitz, den 22. October 1883.

Königliche Kreis- und Gymnasial- und Kreis-Communal-Kasse.
Liete.

Der Sattler Franz Janotta aus Roswadze wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirth, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 29. November 1857 (Amtsblatt pag. 348/57) in eine Geldbuße bis zu 30 Mark event. verhältnißmäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Conzes- sion zu gewärtigen.

Lechnitz,
Deschowitz, den 6. November 1883.

Die Amts-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß bei den nach Maßgabe der Gesetze vom 2. März 1850, 27. April 1872 und 17. Januar 1881 zulässigen Reallasten-Ablösungen die Vermittelung der königlichen Rentenbank nur dann stattfinden darf, wenn der Antrag auf Ablösung

bis zum 31. Dezember d. J.

bei uns eingegangen ist.

Breslau, den 6. October 1883.

Königliche General-Commission für Schlesien.

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Zwangsvollstreckung.

Der dem Bauer Jacob Zmuda zu Schedlitz gehörige Miteigentumsanteil an dem Grundstücke Grundbuchblatt 9 Schedlitz zur ideellen Hälfte soll im Wege der Zwangsvollstreckung am 14. Dezember 1883 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsgericht in unserem Gerichtsgebäude hieselbst Terminszimmer Nr. 6 versteigert werden.

Zu dem Grundstücke gehören:

- a. ein Wohnhaus mit Stall, Hofraum und Hausgarten im Flächeninhalte von 38 Ar 60 □ m.
- b. eine Scheuer,
- c. ein Schuppen,

sowie 11 Hektar 2 Ar 90 □ meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 23,97 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 60 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung III hier selbst während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürftende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion bis zum Erlaß des Ausschluß-Urtheils bei uns anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 15. Dezember 1883 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude hier selbst, Terminszimmer Nr. 6 vor dem unterzeichneten Amtsgericht verkündet werden.

Gr.-Strehlig, den 29. September 1883.

Königliches Amts-Gericht.

Zwangs-Versteigerung.

Der der Marianna verehelichten Häusler Robert Matheyta geborenen Bloczel zu Himmelwitz gehörig gewesene, am 21. Februar 1883 an den Häusler Daniel Matheyta aufgelassene Miteigenthums-Anteil zur ideellen Hälfte an dem Grundstücke Grundbuchblatt 182 Himmelwitz soll im Wege der Zwangsvollstreckung

am 28. Dezember 1883 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsgericht in unserem Gerichts-Gebäude hier selbst, Terminszimmer Nro. 6 versteigert werden.

Zu dem Grundstücke gehört:

außer einem Antheile an ungetrennten Hofräumen nur ein Wohnhaus und ist dasselbe nur bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerte von 18 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung III hier selbst während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürftende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion bis zum Erlaß des Ausschluß-Urtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 29. Dezember 1883 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude hier selbst, Terminszimmer Nr. 6 vor dem unterzeichneten Amtsgericht verkündet werden.

Gr.-Strehlig, den 27. October 1883.

Königliches Amts-Gericht.

Im Namen des Königs!

Zu der Privatklagesache

des Oberförsters Robert Gabriel zu Byrowa Privatkläger,
gegen den Buchbindermeister Carl Böhm aus Annaberg Angeklagten,
wegen öffentlicher Beleidigung

hat das Königliche Schöffengericht zu Leisniz in der Sitzung vom 18. October 1883, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsrichter Hillmann
als Vorsitzender,
 2. Rittergutspächter Stephan,
 3. Tischler Ignaz Altaner
als Schöffen,
- Gerichts-Assistent Poppe
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte, Buchbinderstr. Carl Böhme aus Annaberg, am 1. Juni 1833 in Annaberg geboren, katholisch, ist der öffentlichen Beleidigung des Oberförsters Robert Gabriel in Zyrnowa schuldig und wird deshalb mit einer Geldstrafe von — 30 — dreißig Mark welcher im Unvermögensfalle — 6 — sechs Tage Haft zu substituiren, bestraft, dem Beleidigten, Oberförster Gabriel, wird die Befugniß zugesprochen, den entscheidenden Theil dieses Urtheils einmal im Groß-Strehlig'er Kreisblatt innerhalb vier Wochen nach beschrittener Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten bekannt zu machen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten zur Last gelegt.

Das grosse Pelzwaarenlager

von M. Boden, Kürschner, Breslau,

Ring 35, grüne Hörsseite parterre, I. und II. Etage, Ring 35,

empfehlte feine Herren-Geb. und Reispelze von 25 Thlr., Comptoir-, Haus- und Jagd-pelzröcke von 10 Thlr., Livrepelze für Kutscher und Diener von 15 Thlr., Herren-Nerzpelze von 40 Thlr. an. Für Damen Geb. und Reispelzmäntel nach den neuesten Façons mit echten Seidenfammets, Seidenrips, Wollrips und verschiedenen Stoffbezügen mit Pelzfutter und Pelzbesatz von 16 $\frac{2}{3}$ Thlr., Damen-Pelzjacken von 6 Thlr. an. Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Zobel und Marder, Nerz, Skunks- und Irtis-muffen von 5 Thlr., Waschbär- und Scheitelassenmuffen von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr., Feh-, Bisam- und imitierte Skunksmuffen von 2 Thlr., Kinder-Garnituren von 1 Thlr., Fußsäcke und Jagdmuffen von 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. Pelzsteppiche von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. an. Schlittenbedcken und verschiedene Pelzmützen. Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugstoffe, sowie fertiger Pelzbezüge zum Verkauf. Für alle aus meinem Lager bezogenen Gegenstände, übernehme jahrelange Garantie, da sämtliche Sachen meine eigenen Fabrikate und keine Handelsartikel sind. Umarbeitungen und Modernisierungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. Auswahl Sendungen werden bei ungefährender Preisangabe und Aufgabe von Referenzen ohne Spesenberechnung portofrei zugesandt, dagegen ohne Referenzen nur gegen Postnachnahme und ist der Umtausch jederzeit gestattet. Bei Bestellungen von Herrenpelzen bitte als Maas die Rückenbreite und Armlängle, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann, die Garantie für gut passend übernehme. Um alle an mich gerichteten Aufträge nach Wunsch ausführen zu können, ersuche meine hochgeschätzte Kundschaft, etwaige Bestellungen im eigenen Interesse rechtzeitig aufgeben zu wollen.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Das große Pelzwaarenlager von M. BODEN, Breslau, Ring 35, parterre, I. und II. Etage, unterhält weder in Breslau, noch in irgend einer andern Stadt des deutschen Reiches, Zweig-Geschäfte. Es sind demnach alle darauf hinielenden Ankündigungen und Offerten nur auf Täuschung des Publikums berechnet, weshalb ich das geehrte Publikum im eigenen Interesse nochmals ersuche, beim Ankauf von Pelz-Gegenständen nur auf die Adresse

Nr. 35 M. Boden, Ring Nr. 35 zu achten.

Hiermit erlaube mir ergebenst anzuzeigen, daß ich mit dem heutigen Tage neben meinem

Serrenгарderobe und Wiener-Schuhwaaren-Depôt

ein

Damen- & Mädchen-Confections-Lager

errichtet habe.

Durch die Bezugsquellen der renomirtesten Fabriken bin ich in der Lage, stets das **Neueste** zu bieten.

Indem ich mein neues Unternehmen geneigtest zu unterstützen bitte, zeichne
Hochachtungsvoll

D. Schindler.

Gleichzeitig offerire mein Lager in Herren- und Knaben-Garderobe und Wiener- und Dresdner-Schuhwaaren zu civilen Preisen.

F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem Neuen Thore 1a
expedirt Passagiere
von Bremen nach

A m e r i k a

mit den Schnelldampfern des
Norddeutschen Lloyd.
Alle Auskunjt unentgeltlich.

Neu! Für Neu!

Billardbesitzer

Patent-Horn-Billard-Bälle.

Dieselben sind den Eisenbeinbällen an Elasticität, Gewicht, Klang, Farbe und Haltbarkeit vollkommen gleich. Preis pro Satz 26 Mark.

Niederlage bei **J. Horn,**

Brieg, Lange-Straße 6 Nr. 11.

Letzte

Zieh-
ung **Köln. Domb.-Lotterie** 15/17
Geldgew. 75000 Mark zc. baar ohne Abzug. Jan. 84.
Nur Original-Loose versende incl. fro. Zusendung amtl. Gew-Liste à M. 3.50. Der Hauptcoll. **A. J. Pottgießer, Köln.** Ulmer L. (Zieh. 18. Februar) à 3 Mark Liste 20 Pf.

Pianino's

neue von 450 M. ab,
Ratenzahlungen bewilligt.
Photographien, Preislisten sco. gratis.
Ed. Seiler, Liegnitz
Pianoforte-Fabrik mit Dampfbetrieb.

1200 Thaler

werden zum 1. Dezember oder 1. Januar auf ein ländliches Grundstück im Werthe von 6000 Thlr. von pünktlichen Zinszahlern auf erste Hypothek zu cediren gesucht.

Wo? sagt die Expedition d. Blattes.

Für mein

Colonialwaaren u. Biergeschäft
suche ich einen Lehrling Christl. Confession, Sohn achtbarer Eltern, der deutschen und polnischen Sprache mächtig, zum sofortigen Antritt.

M. Rosenbaum,
Gogolin.

Gartentische und Bänke
mit und ohne eisernes Gestell
stehen billig in Boffowska zu verkaufen.

H. Hoffbauer.

Pianinos. Billig!

Baar oder kleine Raten!

Fabrik Weidenslaufer Berlin NW.
Kostenfr. Probesendung. Prospect gratis.

Einige hundert Centner gute Speise- und Brenneret-Kartoffeln sind bald verkäuflich auf
Dom. Nieder-Elguth.